

**Maßnahmen zur Umsetzung der
Coronaschutzverordnung/Allgemeinverfügung/Besuchsregelung
Seniorenzentrum Elisabethstraße ab dem 18.03.2021**

Besuche im Zimmer des Bewohners

Besuche auf dem Zimmer der Bewohner sind möglich.

Die Eingangstür des Seniorenzentrums Elisabethstraße bleibt nach wie vor verschlossen.

Einlasszeiten sind:

**Täglich von 09.30 Uhr – 11.30 Uhr und 14.30 Uhr – 17.00 Uhr
Nach telefonischer Absprache auch bis 19.00 Uhr**

Besuche außerhalb dieser Zeiten sind in besonderen Situationen (Palliativsituation, weite Anreise etc.) nach Absprache mit uns möglich und es können individuelle Termine mit dem Begleitenden Dienst vereinbart werden.

Wenn das Kurzscreening bzw. der Eintrag im Besuchsregister abgelehnt wird, der gemessene Temperaturwert über 37,5 C liegt oder eine Infektion mit SARS-COV-2 oder einem anderen Krankheitserreger vorliegt, ist ein Betreten der Einrichtung nicht möglich.

PoC- Schnelltest

In der Einrichtung werden PoC-Schnelltests angeboten. Die Termine zur Testung hängen an zentraler Stelle aus und sind im Internet unter www.diakonisch.de veröffentlicht.

Besucher dürfen lt. CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW vom 12.03.2021 die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, dass nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Termine Besuchertestung:

Montag: 14.30 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr und 14.30 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr und 14.30 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr und 14.30 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr und 14.30 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr und 14.30 Uhr - 17.00 Uhr
Sonntag: 14.30 Uhr – 17.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Absprache.

Insbesondere für Berufstätige besteht die Möglichkeit einen späteren Testtermin bis 19.00 Uhr zu vereinbaren. Hier bieten wir keine zentralen Termine an, da die individuelle Vereinbarung für Besucher und Einrichtung flexibler ist.

Wenn der Besucher ein negatives PoC-Testergebnis vorlegen kann, ist kein weiterer PoC-Test durch die Einrichtung notwendig. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein und muss von einer autorisierten Teststelle durchgeführt worden sein. Das Ergebnis eines Selbsttests kann nur akzeptiert werden, wenn der Test in Anwesenheit eines Test-berechtigten Mitarbeitenden in der Einrichtung erfolgt.

Hygienemaßnahmen

Ein Aushang im Eingangsbereich informieren über Schutz- und Hygienemaßnahmen.

1. Besucher sollten während des gesamten Aufenthalts eine FFP 2-Maske tragen. Mindestens muss aber eine medizinische Maske getragen werden. Ausnahmen bestehen nur für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind.
2. Besucher dürfen im direkten, persönlichen Kontakt mit dem Bewohner die Maske abnehmen, wenn eine **vollständige Impfung** gegen Covid-19 beim Bewohner erfolgt ist. Dies gilt nur im Bewohnerzimmer, nicht in den Gemeinschaftsräumen und Fluren der Einrichtung.
3. Bei Besuchen von **ungeimpften oder nicht vollständig geimpften** Bewohnern müssen alle Personen für nahen Kontakt oder körperliche Berührung eine Maske tragen.
4. Zeitgleich ist ein Besuch von max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten möglich.
5. Es gibt keine zeitliche Begrenzung der Besuche.
6. Auf ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen (Mitarbeitende, Mitbewohner...) ist zu achten.
7. Durchführung einer Händedesinfektion vor Betreten und nach Verlassen der Einrichtung.
8. Auf Einhaltung der Niesetikette ist zu achten.
9. Schutzmaterial für Besucher und besuchte Bewohner wird nicht von der Einrichtung gestellt, muss also von den Betroffenen selber angeschafft werden.
10. Die Einhaltung des Infektionsschutzes erfolgt in Eigenverantwortung der Bewohner und Besucher sowohl im Zimmer als auch außerhalb.

Der Mitarbeitende, der die Zugehörigen einlässt, weist in die Verhaltensregeln im Hinblick auf Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Niesetikette), Mindestabstand und Tragen einer Maske ein. Außerdem erfolgt ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen, Temperaturkontrolle). Die Dokumentation erfolgt im entsprechenden Formblatt.

Im Anschluss kann sich der Zugehörige selbstständig auf die Wohnebene und ins Bewohnerzimmer begeben. Er wird angehalten, sich nicht in den Gemeinschaftsräume der Wohnebene aufzuhalten, den Kontakt zu anderen Bewohnern zu vermeiden und sich auf direktem Wege in das Zimmer des Bewohners zu begeben. Er kann eine unbegrenzte Zeit im Bewohnerzimmer verbleiben und das Haus wieder selbstständig verlassen. Sollte ein Postfach im Eingangsbereich vorhanden sein, kann der bevollmächtigte Angehörige die Post aus dem Postfach nehmen.

Bewohner, Mitarbeitende und Angehörige/Zugehörige werden über diese Regelung zeitnah informiert.

Dem Bewohnerbeirat wurde Gelegenheit zur Mitwirkung an diesem Konzept gegeben.